



**VELEN
RAMSDORF**
DA GEHT'S MIR GUT!

Standortkonzept und Ermessensrichtlinien Sondernutzungserlaubnis Altkleidercontainer

Stadt Velen

30.06.2025



Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet Velen

Vorbemerkung

Die Stadt Velen stellt mit diesem Standortkonzept Vorgaben auf, nach denen sich die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen (§ 18 Abs. 1 StrWG NRW) für die Aufstellung von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum in Velen richtet. Dieses Konzept regelt nicht die Sammlung von Altkleidern und -schuhen über Container auf privaten Grundstücken ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Sammlungen im Holsystem, soweit dafür öffentlicher Straßenraum nicht über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen wird.

1 Ziele

Mit diesem Standortkonzept für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Altkleidercontainer in der Stadt Velen werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt. Die Altkleidercontainer sollen im Stadtgebiet gleichmäßig verteilt werden. Gleichzeitig soll eine negative Auswirkung auf das Stadt- und Straßenbild (z.B. „Vermüllung“ der Standplätze) vermieden werden. Ziel ist es, eine ausgewogene Verteilung der Altkleidercontainerstandorte sicherzustellen, bei der gewerbliche Anbieter, karitative Organisationen sowie die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in angemessenem Verhältnis berücksichtigt werden. Dadurch sollen wirtschaftliche Interessen, gemeinnützige Zwecke und die gesetzlich verankerten Aufgaben der kommunalen Abfallentsorgung in Einklang gebracht werden.

2 Standortkonzept

Die Stadt Velen sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW.

Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen),
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.).

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (900 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Die derzeit bestehenden Standorte mit der jeweiligen Anzahl der Altkleidercontainer bilden die maßgebliche Grundlage des Standortkonzepts.



Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

3 Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden bis auf Widerruf erteilt (§ 18 Abs. 2 StrWG NRW). Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren sind. Des Weiteren sollen die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes gereinigt werden. Die Reinigung bezieht sich auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Das Recht der Ersatzvornahme bei Nichtbeachtung wird vorbehalten. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

4 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Der Antrag auf Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich beim Ordnungsamt der Stadt Velen zu stellen. Die Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Containern zur Sammlung von Altkleidern und -schuhen müssen folgenden Inhalt haben:

- genaue Bezeichnung des Standorts mit Fotografie des Standorts,
- Anzahl und beispielhafte Abbildung der aufzustellenden Container, Angaben zur Größe; farblicher Gestaltung und zum Material der Container,
- Angaben zur Leerungshäufigkeit,
- Benennung eines Ansprechpartners beim Sammler mit Angaben zu dessen Erreichbarkeit sowie
- Darlegung, wie die Sauberkeit der Standorte gewährleistet ist und die Standorte auf Anforderung der Stadt Velen innerhalb von 24 Stunden gesäubert werden.

Liegen mehrere Anträge vor, berücksichtigt die Gemeinde bei der Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen die Anträge jener Anbieter, die neben dem Antragsteller auch eine natürliche Person als örtlichen zuständigen Ansprechpartner benennen und dessen Zuverlässigkeit durch geeignete Nachweise (bspw. Registerauszug) belegen. Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Anzeige für eine gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung gemäß §§ 17, 18 KrWG nachzuweisen.

Die Stadt prüft die Eignung der Antragsteller anhand der vorgelegten Nutzungskonzepte und tatsächlicher Anhaltspunkte darauf, ob insbesondere der unter Nr. 3 benannte Leerungsrhythmus sowie die Sicherheit und Sauberkeit des Umfeldes gewährleistet sind. Sind mehrere, gleichermaßen geeignete Anträge zu berücksichtigen, entscheidet das Eingangsdatum des Antrages. Die Entscheidung ist allen Antragstellern mitzuteilen.



Sind Sondernutzungserlaubnisse aufgrund des vorgenannten Verfahrens erteilt, werden darüber hinaus keine weiteren Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainer im Stadtgebiet erteilt.

5 Beschluss des Rates und Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist vom Rat der Stadt Velen in öffentlicher Sitzung am 07.07.2025 beschlossen worden. Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Velen, 07.07.2025

Dagmar Jeske
Bürgermeisterin

Anlage Standortliste

Ort	Ortsteil	Standort, Straße. Hausnummer	Container	Anzahl
Velen	Velen	Thesingbachhalle / Andreas-Bücherei, Ramsdorfer Straße 23	Altkleider DRK	2
			Altkleider EGW	2
Velen	Velen	Rewe / Richtung Pastors Büscken	Altkleider EGW	1
Velen	Velen	Dieks Wall, Höhe Hausnr. 18-20	Altkleider EGW	1
Velen	Velen	Freibad / Parkplatz Geeste	Altkleider EGW	1
			Altkleider DRK	1
			Altkleider Grotex	1
Velen	Velen	Kirchplatz/Rekenerstr. 22	Altkleider Grotex	1
Velen	Velen	An der Krummen Mauer 7-9	Altkleider SOEX	1
Velen	Velen	Kreiler Weg /DRK Kindergarten	Altkleider DRK	1
Velen	Nordvelen	Rappers	Altkleider SOEX	1
Velen	Ramsdorf	Sportplatz VFL	Altkleider SOEX	1
Velen	Ramsdorf	Weseker Straße, Höhe Hausnr. 34	Altkleider EGW	1
			Altkleider SOEX	1
Velen	Ramsdorf	Bogterplatz, Parkplatz	Altkleider SOEX	1
Velen	Ramsdorf	Paulusstraße, Höhe Hausnr. 8 / Buswendeschleife	Altkleider EGW	1
			Altkleider DRK	1
Velen	Ramsdorf	Ravendyk / Pfarrheim	Altkleider EGW	1
Velen	Ramsdorf	Freibad Ramsdorf / Velener straße 47	Altkleider EGW	2
			Altkleider Grotex	1
			Altkleider Fairwertung	1
				24